jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/11/9 7Ob648/89, 6Ob502/95, 4Ob554/95, 4Ob75/08w, 1Ob63/11p, 2Ob108/12i, 3Ob228/12v, 4Ob2

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.11.1989

Norm

ABGB §1304 A
ABGB §1311 Ia

Rechtssatz

Konkurriert ein dem Geschädigten zurechenbarer Zufall mit einem Haftungsgrund, so ist in entsprechender Anwendung des Rechtsgedanken des § 1304 ABGB eine Schadensteilung, im Zweifel auf der Basis von 50 : 50, vorzunehmen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 648/89
  Entscheidungstext OGH 09.11.1989 7 Ob 648/89
  Veröff: EvBl 1990/74 S 339 = VersR 1991,207 = JBl 1990,524 (Holzer) = VersR 1991,795
- 6 Ob 502/95
  Entscheidungstext OGH 26.01.1995 6 Ob 502/95
  Vgl; Beisatz: Ein nicht feststellbarer Verursachungsanteil des Arztes am eingetretenen Schaden führt noch nicht zu einer Schadensaufteilung. (T1)
- 4 Ob 554/95
  Entscheidungstext OGH 07.11.1995 4 Ob 554/95
  Veröff: SZ 68/207
- 4 Ob 75/08w
  Entscheidungstext OGH 10.06.2008 4 Ob 75/08w
  Beisatz: Verursachen eine körperliche Vorschädigung des Patienten und ein ihr nachfolgender ärztlicher Behandlungsfehler einen bestimmten Gesamtschaden, der durch keine dieser Ursachen allein, sondern nur durch ihr Zusammenwirken herbeigeführt werden konnte, so haftet der Arzt nicht für die Folgen einer schon vor Behandlungsbeginn bestehenden Grundschädigung, sondern nur für jenen weiteren Schaden, der durch sein Fehlverhalten verursacht wurde, soweit insofern in ihren natürlichen Ursachenzusammenhängen abgrenzbare Teilschäden feststellbar sind; andernfalls haben den Gesamtschaden der Arzt und der Geschädigte analog § 1304 ABGB zu gleichen Teilen zu tragen (siehe RS0123610). (T2)

Veröff: SZ 2008/80

- 1 Ob 63/11p
  Entscheidungstext OGH 21.06.2011 1 Ob 63/11p
- 2 Ob 108/12i
  Entscheidungstext OGH 07.08.2012 2 Ob 108/12i
- 3 Ob 228/12v
  Entscheidungstext OGH 20.02.2013 3 Ob 228/12v
  Vgl auch; Beisatz: Eine auf diese Konzept gegründete Schadensteilung setzt aber immer voraus, dass das potenziell ursächliche, rechtswidrige und schuldhafte Verhalten im Hinblick auf den eingetretenen Schaden konkret gefährlich war. (T3)
- 4 Ob 204/13y
  Entscheidungstext OGH 17.02.2014 4 Ob 204/13y
  Auch
- 1 Ob 180/14y
  Entscheidungstext OGH 22.10.2014 1 Ob 180/14y
  Vgl; Beisatz: Bei feststehender, vom Schädiger zu vertretender Schadensursache scheidet alternative Kausalität mit Zufall aus. (T4)
- 9 Ob 6/16x
  Entscheidungstext OGH 29.09.2016 9 Ob 6/16x
- 4 Ob 75/19m
  Entscheidungstext OGH 22.08.2019 4 Ob 75/19m
  Veröff: SZ 2019/75
- 6 Ob 137/20w
  Entscheidungstext OGH 29.09.2020 6 Ob 137/20w
  Vgl; Beis wie T3; Beisatz: Nur wenn dem Kläger der Kausalitätsnachweis – auch unter Anwendung von Beweiserleichterungen (konkret: Herabsetzung des Regelbeweismaßes) – nicht gelingt, greift die Teilhaftung analog § 1304 ABGB ein. Hier: zwei gleich wahrscheinliche potenzielle Schadensursachen. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0027286

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at